





# Merkblatt

---

zur Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung  
nach Art.116 Abs.2 Satz 1 Grundgesetz (GG)

- für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: Februar 2021)

## 1. Wer hat einen Anspruch?

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, können sich auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder berufen. Dies gilt auch für deren Abkömmlinge.

### 1.1 Was bedeutet „Entzug aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen“?

Die Staatsangehörigkeit ist immer dann aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden, wenn sie entweder nach

- § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 automatisch verloren ging (dies traf auf alle deutschen Staatsangehörigen, die als Juden verfolgt wurden zu, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung oder später ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten) oder
- nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 im Einzelfall entzogen wurde. Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit im Einzelfall wurde im Reichsanzeiger veröffentlicht.

### 1.2 Was ist, wenn ich inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben habe?

Auch die ausgebürgerte Person, die nach dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, hat einen Anspruch auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG. Das gilt auch für Abkömmlinge.

### 1.3. Wer ist ein „anspruchsberechtigter Abkömmling“?

Abkömmlinge im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG sind alle Nachkommen einer zwischen dem 30.01.1933 und 08.05.1945 ausgebürgerten Person. Das Bundesverwaltungsamt orientiert sich in seiner Praxis an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.05.2020 (2 BvR 2628/18).

## 2. Wie mache ich meinen Anspruch geltend?

Wer ausgebürgert wurde, wird nicht als deutscher Staatsangehöriger behandelt, solange er sich nicht darauf beruft. Dies geschieht durch Antrag auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG. Das gilt auch für Abkömmlinge.

Für den Antrag auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, wenn Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben.

### Achtung bei aktuellem oder früherem Wohnsitz in Deutschland!

Personen, die zum Kreis der Einbürgerungsberechtigten gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG gehören, oder deren Abkömmlinge, gelten automatisch wieder als Deutsche, wenn sie sich in Deutschland niederlassen und nichts anderes erklären. Dies gilt auch, wenn sie früher (nach dem 08.05.1945) in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, jetzt jedoch (wieder) im Ausland leben.

Eine Einbürgerung ist in diesen Fällen nicht nötig.

Zum Nachweis dass die deutsche Staatsangehörigkeit besteht, kann ein Feststellungsverfahren bei der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde durchgeführt werden:

- für Personen, die aktuell im Ausland wohnhaft sind, ist für das Feststellungsverfahren das Bundesverwaltungsamt zuständig.
- für Personen, die aktuell in Deutschland wohnhaft sind, ist die für Ihren Wohnsitz zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (Inlandsbehörde) zuständig.

## 3. Was muss ich tun, wenn ich einen Antrag auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG stellen will?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Empfehlenswert ist es, die Antragsvordrucke des Bundesverwaltungsamtes zu nutzen. Dadurch legen Sie alle für das Einbürgerungsverfahren notwendige Informationen übersichtlich vor und erleichtern uns die Bearbeitung. Nachfragen und Nachforderungen können so vermieden werden.

Sollten Sie Hilfe für die Antragstellung benötigen, wenden Sie sich bitte an die nächste deutsche Auslandsvertretung. Dort erhalten Sie die Antragsvordrucke und werden, soweit erforderlich, beraten.

### 3.1. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag A: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre (deutsch)  
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag AK: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren (deutsch)  
Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Anlage VA: Angaben zu Ihren Vorfahren
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

#### Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de), dort unter dem Thema Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung,
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

#### 4. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen und ausdrucken. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Druckbuchstaben) und sorgfältig.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke A und AK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

##### **Zeile 1.11-1.15: „Angaben zum Kind“, hier: sorgeberechtigte Person**

(nur im Antrag AK für Kinder unter 16 Jahren)

Geben Sie alle sorgeberechtigten Personen (Vertretungsbefugten) an. In der Regel sind dies beide Elternteile oder nur die Mutter oder nur der Vater. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll (**Zeile 8.2**).

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt und legen es dem Antrag bei.

##### **Zeile 1.9-1.10: „Familienstand“**

Der Familienstand „verpartnert“ und „Lebenspartnerschaft aufgehoben“ sowie der Begriff „Lebenspartnerschaft“ beziehen sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“ genannt).

##### **Zeile 3.2: „frühere Staatsangehörigkeiten“**

Es sind hier nur Ihre Staatsangehörigkeiten anzugeben, die Sie aktuell nicht mehr besitzen und die Sie früher einmal besessen haben.

Beispiel: Sie haben diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren. Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie die frühere Staatsangehörigkeit besessen haben, so genau wie möglich an.

##### **Zeile 4: „Angaben zu Einbürgerungsverfahren von anderen Familienangehörigen“ bzw. „Andere Familienangehörige des Kindes wurden bereits eingebürgert“**

(im Antrag AK Zeile 2)

Wenn Ihnen bekannt sein sollte, dass bereits andere Familienangehörige ein Einbürgerungsverfahren beantragt haben oder eingebürgert worden sind, teilen Sie uns dies bitte mit. Eine Kopie der Einbürgerungsurkunde Ihres Familienangehörigen kann für die Bearbeitung Ihres Antrages hilfreich sein.

Neben den Eltern und Geschwistern, gehören u.a. auch Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie andere (nicht angeheiratete) Verwandte zu den hier angesprochenen Familienangehörigen.

Die Angabe von ausgestellten deutschen Reisepässen (mit Passnummer) ist nicht ausreichend.

##### **Zeile 5: „Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt“ bzw. „Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt“ (im Antrag AK Zeile 3)**

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und -zeiten, soweit die Aufenthalte außerhalb Ihres aktuellen Heimatstaates liegen.

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

**Zeile 6:** „Ich leite meinen Anspruch auf Einbürgerung nach Artikel 116 Abs. 2 Grundgesetz ab, von:“ bzw. „Der Anspruch des Kindes auf Einbürgerung nach Artikel 116 Abs. 2 Grundgesetz leitet sich ab, von:“ (im Antrag AK Zeile 5)

Es ist anzukreuzen, welchem Ihrer Vorfahren zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist.

Bitte kreuzen Sie nur ein Kästchen an.

Folgen Sie den Anweisungen hinter dem Kästchen, das Sie angekreuzt haben.

Wenn Sie das Kästchen in **Zeile 6.3** (im Antrag AK Zeile 5.3) angekreuzt haben, können sich auch auf die Angaben eines/einer anderen Familienangehörigen zu den gemeinsamen Vorfahren beziehen (**Zeile 6.4**). Zum Beispiel wenn Sie zusammen mit Ihren Geschwistern oder einem Elternteil den Antrag einreichen, reicht es, wenn einer von Ihnen die Angaben zu den Vorfahren leistet und alle anderen auf diesen Antrag verweisen. Geben Sie dazu den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Person an, auf deren Angaben Sie verweisen. Handelt es sich um ein bereits abgeschlossenes Verfahren, geben Sie bitte das Aktenzeichen, das auf der ausgehändigten Einbürgerungsurkunde vermerkt ist, an.

Machen Sie in diesem Fall jedoch mindestens noch Angaben zu Ihren Eltern (Zeile 7.1 bis 7.14; im Antrag AK Zeile 6.1 bis 6.14).

**Zeile 7:** „Angaben zu meinen Eltern“ bzw. „Angaben zu den Eltern des Kindes“ (im Antrag AK Zeile 6)

Bitte machen Sie hier so genaue Angaben wie möglich zu Ihren Eltern (wie zu all Ihren – für Ihren Antrag wichtigen – Vorfahren). Sie helfen uns damit, Ihren Antrag zu bearbeiten und verhindern dadurch Nachfragen und gegebenenfalls Anforderung weiterer Unterlagen. Sollten Sie einzelne Angaben nicht wissen, vermerken Sie dies bitte in der betreffenden Zeile.

**Zeile 7.7:** „Abstammung“

Geben Sie an, ob z. B. Ihr Vater das leibliche Kind seiner Eltern ist (also Ihrer Großeltern) oder ob er adoptiert worden ist (auch genannt: Annahme an Kindes statt).

**Zeile 7.9:** „Staatsangehörigkeiten (früher)“

Es sind nur die Staatsangehörigkeiten Ihrer Eltern anzugeben, die diese aktuell nicht mehr besitzen oder die sie früher einmal besessen hatten.

Zum Beispiel weil diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren ging, oder weil Ihr Vater sich freiwillig für nur eine seiner zwei Staatsangehörigkeiten entschieden und die andere abgegeben hatte.

Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Ihr Vater bzw. Ihre Mutter, die frühere Staatsangehörigkeit besessen hat, so genau wie möglich an.

**Zeile 7.10:** „Eheschließung“

Tragen Sie bitte die Daten zur Eheschließung Ihrer Eltern miteinander ein. Wichtig dabei sind das Datum und der Ort der Eheschließung. Im Falle einer Scheidung oder dem Versterben eines der Ehepartner, vermerken Sie das entsprechende Datum in der Spalte „bis (Datum)“.

**Zeile 7.11: „frühere oder spätere Ehen“**

Geben Sie bitte an, ob z. B. Ihr Vater bereits vor der Eheschließung mit Ihrer Mutter, verheiratet war oder danach noch einmal geheiratet hat. Den Zeitraum („von-bis“) bitte so genau wie möglich angeben (Datum).

**Zeile 7.14: „Wohnsitze meiner Eltern seit Geburt“**

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu den Aufenthaltsorten und -zeiten Ihrer Eltern von deren Geburtsjahr an bis heute.

**Zeile 8: „Angaben zu meinen deutschen Großeltern“ (nur im Antragsvordruck A)**

Geben Sie an, ob es sich bei den deutschen Großeltern um die Eltern Ihres Vaters oder Ihrer Mutter handelt. Haben Ihre Eltern jeweils beide selbst deutsche Eltern (oder ein deutsches Elternteil), empfiehlt es sich die Eltern Ihres Vaters auszuwählen. Sie können für die Eltern Ihrer Mutter zusätzlich eine **Anlage VA** ausfüllen.

## **5. „Anlage VA“ (Vorfahren) – Was muss ich beachten?**

Die Anlage VA ist ergänzend auszufüllen, wenn die Vorfahren, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, weder Ihre Eltern noch Ihre Großeltern waren, sondern einer früheren Generation angehören (z. B. Urgroßeltern).

Füllen Sie für jede Generation jeweils eine Anlage VA vollständig aus, bis zu der Person Ihrer Ahnenreihe, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit infolge von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren hatte.

Für Kinder unter 16 Jahren kann im Antrag AK (**Zeile 5.3**) auf die Antragsangaben der Eltern oder anderer Familienangehöriger verwiesen werden, wenn dort bereits die Angaben zu den Großeltern oder weiteren Vorfahren geleistet wurden.

Beantragen mehrere Familienangehörige (Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern, Geschwister der Eltern) gleichzeitig die Einbürgerung nach Art. 116 Absatz 2 GG, so ist es ausreichend, die Angaben zu den gleichen Vorfahren (Anlage VA) nur einem Antrag beizufügen. Die Angaben gelten dann für alle Anträge gleichermaßen. Bitte jeweils in **Zeile 6.4** (Antrag A) bzw. **Zeile 5.3** (Antrag AK) die entsprechenden Angaben machen.

## **6. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?**

Stets beizufügen sind:

- eine beglaubigte Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben), (siehe **Zeile 10.1** im Antrag A)

Zum Nachweis der Voraussetzungen sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie und mit einer von einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung vorzulegen:

### **Unterlagen über Abstammung und Personenstand**

- Geburtsurkunde bzw. Abstammungsurkunde der antragstellenden Person
- Heiratsurkunde der Eltern der antragstellenden Person

Maßgeblich ist nur das Elternteil bzw. dessen Vorfahren, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist. Die Abstammung von dieser Person ist durch entsprechende Personenstandsunterlagen (Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher [soweit vorhanden]) nachzuweisen.

Dazu gehören u. a. auch:

- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss)
- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Unterlagen bezüglich Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung
- Unterlagen zur Namensänderung (antragstellende Personen und die maßgeblichen Vorfahren), u. a. Namensänderungsurkunden, Heiratsurkunden oder andere amtliche Unterlagen über die Namensführung

### **Unterlagen, die Rückschlüsse auf die frühere deutsche Staatsangehörigkeit und das Verfolgungsschicksal zulassen**

- Frühere deutsche Ausweise oder andere Dokumente (z. B. Meldeunterlagen) der antragstellenden Person, deren Eltern oder der maßgeblichen Vorfahren, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit hervorgeht (soweit vorhanden)
- Urkunde über den Erwerb der palästinensischen Mandatszugehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person, deren Eltern oder der maßgeblichen Vorfahren
- sonstige Dokumente, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit und der jüdische Glaube hervorgehen

Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein (z. B. Geburtsurkunden und Heiratsurkunde weiterer Vorfahren).

## **7. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?**

Urkunden müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)Notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars/ der Notarin oder des Standesbeamten/ der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/ der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie

- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

**Hinweis:** Originalurkunden können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

## 8. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Bitte beachten Sie, dass im Verfahren von Ihnen aufgewendete Sachkosten (z. B. die Beschaffung von Urkunden, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen) sowohl im Falle der Einbürgerung als auch bei Erlass einer ablehnenden Entscheidung nicht ersetzt werden können.

## 9. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

## 10. Kontaktdaten

### Postanschrift

Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Deutschland

### Internetadresse

[www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

### E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

### Telefonnummern

+49 22899358-4485 oder +49 221758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)  
zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

### Faxnummern

+49 22899358-2846 oder +49 221758-2846



# Datenschutzerklärung

---

im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)  
zu den **Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit**  
(Stand: April 2021)

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung von Staatsangehörigkeitsverfahren auf Antrag von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.

## 2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

2.1. Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das:

Bundesverwaltungsamt  
Barbarastraße 1  
50735 Köln  
Telefon: +49 (0) 22899358-0  
Telefax: +49 (0) 22899358-2823  
E-Mail: [poststelle@bva.bund.de](mailto:poststelle@bva.bund.de)

► Bitte beachten Sie bei einer Kontaktaufnahme auch unsere Kommunikationshinweise unter Nr. 12

2.2. Bei konkreten Datenschutzfragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesverwaltungsamt  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
DGZ-Ring 12  
13086 Berlin  
Telefon: +49 (0) 22899358-681234  
Telefax: +49 (0) 22899358-681140  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de)

## 3. Art und Herkunft der personenbezogenen Daten

### 3.1. Allgemein

Wir verarbeiten alle die Daten, die Sie mit der Antragsstellung bei uns einreichen. Dazu zählen Ihre Antragsangaben und die Daten, die in den beiliegenden Urkunden und Unterlagen enthalten sind. Dabei kann es sich auch um sogenannte „sensible Daten“ nach Art. 9 DSGVO handeln (u. a. Religionszugehörigkeit oder Gesundheitsdaten), die aus Antragsangaben und eingereichten Dokumenten hervorgehen.

Das Bundesverwaltungsamt kann im Rahmen einer Antragsbearbeitung je nach Verfahren, insbesondere durch Ermittlungen, von anderen Stellen weitere personenbezogene Daten erhalten (u. a. zu Staatsangehörigkeitsverhältnissen, Straffälligkeiten oder Meldedaten).

Entsprechende Stellen je Verfahren siehe Nr. 6.

### **3.2. Onlinebeantragung über das Bundesportal**

Sofern Sie Ihren Antrag online über das Bundesportal gestellt haben, erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten von der Bundesdruckerei GmbH als Host der Plattform.

Bezüglich der notwendigen personenbezogenen Daten unterscheidet sich das Onlineverfahren nicht vom bisherigen analogen Papierverfahren. Die Onlineformulare sind bei der Datenabfrage lediglich an die technischen Bedingungen angepasst worden.

## **4. Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO und § 3 BDSG in Verbindung mit § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Wahrnehmung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben).

## **5. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck**

5.1. Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahrens (positiv wie auch negativ), ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) zu übermitteln.

Im Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien der antragstellenden Person (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat

Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Abs. 4 StAG genannten Stellen zugänglich.

### **5.1.1 Ihre Rechte**

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) bzw. Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten; jeweils unter den dort beschriebenen Voraussetzungen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Kontaktdaten: siehe unter Nr. 9).

**5.1.2 Verantwortlicher** für das Register EStA ist auch hier das Bundesverwaltungsamt (Kontaktdaten: siehe unter Nr. 2).

**5.2** Gemäß § 32 StAG ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde gesetzlich verpflichtet anderen Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten (z. B. in Form der Übersendung einer Staatsangehörigkeitsakte zur Einsichtnahme) zu übermitteln, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der anderen Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig sind.

## **6. Empfänger der Daten**

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben.

Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

- **bei Feststellungsverfahren:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive und Standesämter.
- **bei Einbürgerungsverfahren im Rahmen der Wiedergutmachung:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive, Standesämter und Entschädigungsbehörden.
- **bei Ermessenseinbürgerung:** Sicherheitsbehörden (gem. § 37 Abs. 2 StAG); die für den Einbürgerungstest zuständige Behörde.
- **bei Entlassungs- und Verzichtsverfahren:** die für den Wehrdienst zuständige Behörde der Bundeswehr (nur bei grundsätzlich wehrpflichtigen Personen).
- **bei Optionsverfahren:** Einwohnermeldeämter.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt), soweit vorhanden auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Antragsart (z. B. Feststellungsverfahren, Einbürgerung, Verzichtsverfahren).

Eine Weitergabe Ihrer Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

## **7. Übermittlung von Daten an ein Drittland ggf. außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO**

Es findet keine Datenübermittlung an ein Drittland statt.

## **8. Dauer der Datenspeicherung**

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden und vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihre Daten werden dauerhaft aufbewahrt. Dies ist erforderlich, um die Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren geltend machen zu können.

## **9. Ihre Rechte**

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 2. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

**9.a** Recht auf Auskunft – Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die von einer Datenverarbeitung betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

**9.b** Recht auf Berichtigung – Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

**9.c** Recht auf Löschung – Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

**9.d** Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch die betroffene Person ein.

**9.e** Recht auf Widerspruch – Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für eine betroffene Person, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, solchen weiteren Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder berechtigter öffentlicher sowie privater Interessen erfolgen. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

**9.f** Recht auf Beschwerde – Art. 77 DSGVO

Als betroffene Person haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt.

Hinweis: Die für das BVA zuständige Datenschutz–Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Gaurheindorfer Straße 153  
53117 Bonn  
Telefon: 0228997799-0  
Telefax: 0228997799-5550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

## 10. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Bundesverwaltungsamt steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben (siehe Nr. 4). Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Im Falle der Nichtbereitstellung könnte Ihr Antrag/ Ihr Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

Im Rahmen der Staatsangehörigkeitsverfahren werden ausschließlich personenbezogene Daten verarbeitet, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Diese Daten stellen Sie im Rahmen des Antrages, in Erklärungen oder im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung (siehe Nr. 3).

## 11. Entscheidungen werden automatisiert getroffen (Art. 13 Abs. 2 f DSGVO)

Es werden keine automatisierten Entscheidungen getroffen.

## 12. Kontaktmöglichkeit per E-Mail

Die Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Beispielsweise können E-Mails auf dem Weg an das Bundesverwaltungsamt von versierten Internet-Nutzern aufgehalten und eingesehen werden.

**Es wird daher ausdrücklich davon abgeraten, insbesondere Anträge und Unterlagen die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Scans von Antragsunterlagen, Personenstandsunterlagen) via unverschlüsselter E-Mail zuzusenden.**

Sollte das Bundesverwaltungsamt eine allgemeine Anfrage über eine E-Mail oder das Kontaktformular von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass wir zu einer Beantwortung per E-Mail grundsätzlich berechtigt sind. Ansonsten bitten wir Sie, uns ausdrücklich auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Die Daten dieser Nachricht und Ihre E-Mail-Adresse werden dann in der Regel für die Korrespondenz mit Ihnen verwendet. Die Angabe Ihrer Anschrift ist optional und ermöglicht uns, soweit von Ihnen gewünscht, die Bearbeitung Ihres Anliegens auf postalischem Weg. Daneben werden Datum und Uhrzeit Ihrer Anfrage an uns übermittelt.

**Hinweis:** Ohne Angaben zu Ihrem derzeitigen Aufenthaltsstaat (Ihrer Adresse) kann eine Beratung unvollständig sein, da das Bundesverwaltungsamt nur für Personen zuständig ist, die außerhalb Deutschlands wohnen.

Die Kontaktaufnahme mit dem Bundesverwaltungsamt per E-Mail ist auch im laufenden Verfahren über die zentrale E-Mail-Adresse möglich: [staatsangehoerigkeit@bva.bund.de](mailto:staatsangehoerigkeit@bva.bund.de)

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die im Internet hinterlegte allgemeine Datenschutzerklärung des Bundesverwaltungsamtes (siehe Fußzeile neben dem Impressum).

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der mit einer E-Mail übermittelten Daten und des Inhalts (welcher ggf. ebenfalls von Ihnen übermittelte personenbezogene Daten enthält) auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt.

In den für Ihre Anfrage zuständigen Fachreferaten werden die von Ihnen übermittelten Daten (z. B. Name, Vorname, Anschrift), zumindest jedoch die E-Mail-Adresse, sowie die in der E-Mail enthaltenen Informationen (inklusive ggf. von Ihnen übermittelter personenbezogener Daten) zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

Die Aufbewahrung und Löschung von allgemeinen Anfragen in elektronischer Form erfolgt – wie auch in Papierform – gemäß den für die Aufbewahrung und Löschung von Schriftgut geltenden gesetzlichen Fristen bzw. nach Wegfall des Verarbeitungszweckes.

# Antrag

auf Einbürgerung von im Ausland lebenden Personen  
gemäß Artikel 116 Abs. 2 Satz 1 GG



- für Personen ab 16 Jahre -

## 1 Angaben zu meiner Person (antragstellende Person) (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

1.1	Familienname:			
1.2	Geburtsname und/oder frühere Namen: <small>- wenn abweichend vom Familiennamen -</small>			
1.3	Vorname(n): <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>			
1.4	Geburtsdatum:	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	
1.5	Geburtsort/-kreis:		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	
1.6	Geburtsstaat:			
1.7	Abstammung:	<input type="checkbox"/> ich bin leibliches Kind meiner Eltern	<input type="checkbox"/> ich bin adoptiert worden von ▶ bitte entsprechende Urkunden oder Nachweise beifügen	<input type="checkbox"/> beiden Elternteilen <input type="checkbox"/> meinem Vater <input type="checkbox"/> meiner Mutter
1.8	Religionszugehörigkeit:	Nur angeben, wenn Sie vor dem 9.5.1945 geboren worden sind! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine		

1.9	Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	▼ Sonstiges bitte hier vermerken
		<input type="checkbox"/> verpartnert	<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben		<input type="checkbox"/>	
1.10	1. Ehe oder Lebenspartnerschaft:	seit (Tag, Ort und Staat)		bis (Tag, Ort und Staat)		
	2. Ehe oder Lebenspartnerschaft:					

1.11	aktuelle Anschrift:			
1.12	Wohnsitzstaat:			
1.13	Telefonnummer: <small>- mit Auslandsvorwahl -</small>			
1.14	E-Mail:			

## 2 Ich selbst war in Deutschland wohnhaft: ja ▼ nein

2.1	Zeitraum:	von	bis	Tag der Abmeldung ins Ausland oder Tag der Auswanderung
	letzter Wohnort in Deutschland:	Adresse, bitte vollständig angeben (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		

**3 Meine Staatsangehörigkeiten**  
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

3.1	<b>derzeitige Staatsangehörigkeiten:</b> - Bitte alle angeben, die Sie besitzen. -	Staatsangehörigkeit	Datum des Erwerbs	Erwerbsgrund (z. B. Abstammung, Einbürgerung)
		nachgewiesen durch: ► Bitte beglaubigte Kopie beifügen.		z. B.: aktueller Identitätsausweis, aktueller Reisepass
		Staatsangehörigkeit	Datum des Erwerbs	Erwerbsgrund (z. B. Abstammung, Einbürgerung)
		nachgewiesen durch: ► Bitte beglaubigte Kopie beifügen.		z. B.: aktueller Identitätsausweis, aktueller Reisepass
3.2	<b>frühere Staatsangehörigkeiten:</b>	Staatsangehörigkeit	bestand von – bis	Verlustgrund (z. B. Einbürgerung, Verzicht)

**4 Angaben zu Einbürgerungsverfahren von anderen Familienangehörigen**  ja ▼  nein  
► Bitte – wenn möglich – Kopie der Urkunde(n) beifügen.

Für folgende Familienangehörige wurde bereits ein Einbürgerungsverfahren durchgeführt:

Name (auf der Einbürgerungsurkunde)	Name der ausstellenden Behörde	Urkunde vom (Datum)	Aktenzeichen auf der Einbürgerungsurkunde

**5 Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt außerhalb meines aktuellen Heimatstaates**  
- keine Aufenthalte von weniger als 6 Monaten - (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

von	bis	Ort	Staat

**6 Ich leite meinen Anspruch auf Einbürgerung nach Artikel 116 Abs. 2 Grundgesetz ab, von:**  
► Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!

6.1	<input type="checkbox"/> meinem Vater oder meiner Mutter	► Bitte Nr. 7 des Antrages ausfüllen.
6.2	<input type="checkbox"/> meinem Großvater oder meiner Großmutter	► Bitte Nr. 7 und Nr. 8 des Antrages ausfüllen.
6.3	<input type="checkbox"/> einer noch früheren Generation (z. B. Urgroßeltern)	► Bitte Nr. 7 und 8 des Antrages <u>und</u> die <b>Anlage VA</b> zu jeder weiteren einzelnen Generation ausfüllen und beifügen, oder ▼
6.4	Die Angaben zu meinen Vorfahren befinden sich bereits in folgendem Antrag:	Familienname
		Vorname
		Geburtsdatum
		Aktenzeichen des Vorganges oder der Einbürgerungsurkunde des Bundesverwaltungsamtes

## 7 Angaben zu meinen Eltern

		Vater	Mutter
7.1	Familienname:		
7.2	Geburtsname und/oder frühere Namen:		
7.3	Vorname(n): <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>		
7.4	Geburtsdatum:		
7.5	Geburtsort, Kreis, Staat:		
7.6	Religionszugehörigkeit:	Nur angeben, wenn die Person <u>vor dem 9.5.1945</u> geboren worden ist! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine	Nur angeben, wenn die Person <u>vor dem 9.5.1945</u> geboren worden ist! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine
7.7	Abstammung:	<input type="checkbox"/> ist leibliches Kind <input type="checkbox"/> ist adoptiertes Kind	<input type="checkbox"/> ist leibliches Kind <input type="checkbox"/> ist adoptiertes Kind

7.8	Staatsangehörigkeiten (aktuell oder zuletzt):	<input type="checkbox"/> israelische	Datum des Erwerbs	<input type="checkbox"/> israelische	Datum des Erwerbs
		<input type="checkbox"/> deutsche		<input type="checkbox"/> deutsche	
		<input type="checkbox"/> andere: ▼		<input type="checkbox"/> andere: ▼	

7.9	Staatsangehörigkeiten (früher):	<input type="checkbox"/> deutsche	von – bis (Datum)	<input type="checkbox"/> deutsche	von – bis (Datum)
		<input type="checkbox"/> andere: ▼		<input type="checkbox"/> andere: ▼	

7.10	Eheschließung: ▶ der Eltern miteinander	Eltern waren verheiratet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶		Ort der Eheschließung	von (Datum der Eheschließung)	bis (Datum)
				von – bis	von – bis	
7.11	frühere oder spätere Ehen:					

7.12	letzter Wohnort in Deutschland:	<input type="checkbox"/> nie in Deutschland wohnhaft gewesen		<input type="checkbox"/> nie in Deutschland wohnhaft gewesen	
		<input type="checkbox"/> ja ▶	Name der Stadt oder des Ortes	<input type="checkbox"/> ja ▶	Name der Stadt oder des Ortes
		Deutschland verlassen am		Deutschland verlassen am	

7.13	verstorben:	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja ▶	verstorben am (Datum)	<input type="checkbox"/> ja ▶	verstorben am (Datum)

### Wohnsitze meiner Eltern seit Geburt – keine Aufenthalte von weniger als 6 Monaten – (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

		Vater			Mutter		
		von	bis	in (Ort und Staat)	von	bis	in (Ort und Staat)
7.14							

8

## Angaben zu meinen deutschen Großeltern ▶

- die Eltern meines Vaters  
 die Eltern meiner Mutter

Bitte nur die Großeltern auswählen, die selbst deutsch waren, oder die von einem Deutschen abstammen. Falls Ihre beiden Elternteile deutsch waren, bitte Angaben über die Großeltern väterlicherseits.

		Großvater	Großmutter
8.1	Familienname:		
8.2	Geburtsname und/oder frühere Namen:		
8.3	Vorname(n): - Bitte alle Vornamen angeben. -		
8.4	Geburtsdatum:		
8.5	Geburtsort, Kreis, Staat:		
8.6	Religionszugehörigkeit:	Nur angeben, wenn die Person <u>vor dem 9.5.1945</u> geboren worden ist! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine	Nur angeben, wenn die Person <u>vor dem 9.5.1945</u> geboren worden ist! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine
8.7	Abstammung:	<input type="checkbox"/> ist leibliches Kind <input type="checkbox"/> ist adoptiertes Kind	<input type="checkbox"/> ist leibliches Kind <input type="checkbox"/> ist adoptiertes Kind

8.8	Staatsangehörigkeiten (aktuell oder zuletzt):	<input type="checkbox"/> israelische	Datum des Erwerbs	<input type="checkbox"/> israelische	Datum des Erwerbs
		<input type="checkbox"/> deutsche		<input type="checkbox"/> deutsche	
		<input type="checkbox"/> andere: ▼		<input type="checkbox"/> andere: ▼	

8.9	Staatsangehörigkeiten (früher):	<input type="checkbox"/> deutsche	von – bis (Datum)	<input type="checkbox"/> deutsche	von – bis (Datum)
		<input type="checkbox"/> andere: ▼		<input type="checkbox"/> andere: ▼	

8.10	Eheschließung: ▶ der Großeltern miteinander	Großeltern waren verheiratet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶	Ort der Eheschließung	von (Datum der Eheschließung )	bis (Datum)
8.11	frühere oder spätere Ehen:	von – bis		von – bis	

8.12	letzter Wohnort in Deutschland:	<input type="checkbox"/> nie in Deutschland wohnhaft gewesen		<input type="checkbox"/> nie in Deutschland wohnhaft gewesen	
		<input type="checkbox"/> ja ▶	Name der Stadt oder des Ortes	<input type="checkbox"/> ja ▶	Name der Stadt oder des Ortes
			Deutschland verlassen am		Deutschland verlassen am

8.13	verstorben:	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> ja ▶	verstorben am (Datum)	<input type="checkbox"/> ja ▶	verstorben am (Datum)

Wohnsitze meiner Großeltern seit Geburt - keine Aufenthalte von weniger als 6 Monaten -  
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

		Großvater			Großmutter		
		von	bis	in (Ort und Staat)	von	bis	in (Ort und Staat)
8.14							

**9 Vollmacht**

Ich habe eine Vollmacht erteilt. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden.  
▶ **Bitte ANLAGE VOLLMACHT ausfüllen.**

**10 Meine Identifikation**

Ich weise mich aktuell mit folgendem amtlichen Dokument (mit Lichtbild) aus:

10.1	<input type="checkbox"/> Pass	Passnummer	Datum der Ausstellung	▶ Bitte beglaubigte Kopie des jeweiligen Dokuments beifügen!
	<input type="checkbox"/> Ausweis oder ID-Card	Ausweisnummer	Datum der Ausstellung	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	Art des Dokuments	Datum der Ausstellung	

**11 Erklärungen**

**Ich beantrage die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- falsche oder unrichtige Angaben zur Rücknahme der Einbürgerung führen können.
- ich Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse (insbesondere Name, Anschrift, Familienstand) sowie der sonstigen Antragsangaben sofort mitteilen muss.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

**Erklärung zur Einsichtnahme in weitere Unterlagen:**

11.1 Mein Antrag wird durch das Bundesverwaltungsamt bearbeitet werden. Ich bin damit einverstanden, dass das Bundesverwaltungsamt zur Bearbeitung meines Antrages Einsicht in weitere Unterlagen nimmt, sofern dies erforderlich ist. Die Unterlagen können beispielsweise aus Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsakten bestehen, die bei den zuständigen Behörden geführt werden.

ich stimme zu  ich stimme **nicht** zu

11.2

\_\_\_\_\_  
▲ Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
▲ Unterschrift der antragstellenden Person

**Anlagen:**

Anlage Vollmacht  weitere Anlagen:

Anlagen VA ▶ Anzahl:

## Hinweise der Auslandsvertretung

Nur von der deutschen Auslandsvertretung auszufüllen!

Alle in Kopie beigefügten Unterlagen haben der Auslandsvertretung vorgelegen

im Original

in beglaubigter Kopie

als einfache Kopie

Die Echtheit der Personenstandsurkunden wird belegt / bestätigt

durch Haager Apostille.  durch Legalisation.

entfällt, da von Echtheitsbestätigung befreit (CIEC-Abkommen Nr. 16 v. 08.09.1976 oder bilaterale Abkommen).

\_\_\_\_\_

Die Echtheit der Personenstandsurkunden kann nicht belegt/bestätigt werden, da

die Haager Apostille fehlt.

die Legalisationsvoraussetzungen im Land grundsätzlich nicht vorliegen.

Zweifel an der Echtheit/inhaltlichen Richtigkeit bestehen (ggf. ergänzen).

Anmerkungen:

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel / Siegel

# Anlage Vorfahren

zum Antrag auf Einbürgerung



von:

▲ Tragen Sie hier bitte Ihren eigenen **Familiennamen, Vorname** und das **Geburtsdatum** ein (Sie als antragstellende Person)

Ich mache hiermit weitere Angaben zu folgendem Vorfahren bzw. folgender Vorfahrin:

Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum
---------------	---------	--------------

**1** Angaben zu den Eltern meines oben genannten Vorfahrens bzw. meiner oben genannten Vorfahrin  
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

		Vater von ▲	Mutter von ▲
1.1	Familiennamen:		
1.2	Geburtsnamen und/oder frühere Namen:		
1.3	Vorname(n): <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>		
1.4	Geburtsdatum:		
1.5	Geburtsort, Kreis, Staat:		
1.6	Religionszugehörigkeit:	Nur angeben, wenn die Person <u>vor dem 9.5.1945</u> geboren worden ist! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine	Nur angeben, wenn die Person <u>vor dem 9.5.1945</u> geboren worden ist! <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine
1.7	Abstammung:	<input type="checkbox"/> Vorfahre war leibliches Kind seiner Eltern <input type="checkbox"/> Vorfahre war adoptiertes Kind	<input type="checkbox"/> Vorfahrin war leibliches Kind ihrer Eltern <input type="checkbox"/> Vorfahrin war adoptiertes Kind

1.8	Staatsangehörigkeiten: (aktuell oder zuletzt)	Staatsangehörigkeit	erworben am (Datum)	Staatsangehörigkeit	erworben am (Datum)
			erworben durch		erworben durch
			erworben am (Datum)		erworben am (Datum)
			erworben durch		erworben durch

1.9	frühere Staatsangehörigkeiten:	Staatsangehörigkeit	bestand von – bis	Staatsangehörigkeit	bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch
			bestand von – bis		bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch
			bestand von – bis		bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch

1.10	Eheschließung: ▶ der Vorfahren miteinander	Vorfahren waren verheiratet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶	Ort der Eheschließung	von (Datum der Eheschließung)	bis (Datum)
	andere Eheschließungen:	vorherige oder spätere Eheschließung des Vorfahren (von – bis)		vorherige oder spätere Eheschließung der Vorfahrin (von – bis)	

1.11	verstorben:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja ▶    verstorben am (Datum)	<input type="checkbox"/> ja ▶    verstorben am (Datum)



# Vollmacht

An das  
Bundesverwaltungsamt  
50728 Köln  
Germany

## Durchführung von Staatsangehörigkeitsverfahren

Aktenzeichen:

Antragsteller/-in	Familienname		Vorname	
	Geburtsdatum		Geburtsort/Staat	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			

## Vollmacht

Herr  Frau

Bevollmächtigte/-r	Name		Vorname	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			
	Telefonnummer		E-Mail	

wird von mir (für mein minderjähriges Kind) in allen Staatsangehörigkeitsverfahren bevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle damit verbundenen Verfahrenshandlungen, einschließlich der Antragstellung, der Abgabe von Erklärungen, der Entgegennahme von Bescheiden und der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

Ort, Datum
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers oder des einen sorgeberechtigten Elternteiles

Ort, Datum
Unterschrift des anderen sorgeberechtigten Elternteiles

### Hinweise:

- Bei minderjährigen Kindern unter 16 Jahren müssen alle sorgeberechtigten Elternteile unterschreiben.
- Minderjährige ab 16 Jahre stellen einen eigenen Antrag und unterschreiben daher die Vollmacht selbst.
- Sie können die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Das Verfahren wird dann über die zuständige deutsche Auslandsvertretung mit Ihnen persönlich weitergeführt.